



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Robin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1375

A18

10. Juli 2022
Seite 1 von 26

Aktenzeichen

Telefon 0211 61772-0

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 16. August 2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der Anlage übersende ich Ihnen einen schriftlichen Bericht der
Landesregierung zum Thema **„Zweiter Jahrestag der
Hochwasserstrophe“** zur o.g. Sitzung.

Ich bitte darum, den Bericht an die Mitglieder des Ausschusses für
Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Bericht der Landesregierung zum zweiten Jahrestag der Hochwasserkatastrophe für die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 16. August

Seite 2 von 26

Einleitung

Die Hochwasserkatastrophe in Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz jährt sich am 14. und 15. Juli zum zweiten Mal. 49 Menschen verloren in Nordrhein-Westfalen ihr Leben. Die Flut hat unser Land in tiefe Trauer gestürzt, aber zugleich bundesweit unglaubliche Hilfsbereitschaft ausgelöst. Gedenken möchten wir besonders der Familien der Opfer, allen Überlebenden und allen Betroffenen, die noch immer mit den Folgen dieser Katastrophe zu kämpfen haben.

Das Hochwasser hinterließ eine bisher in Nordrhein-Westfalen unbekannt Dimension von Schäden an der öffentlichen Infrastruktur, die einige Gebiete nahezu unzugänglich machten. Betroffen waren und sind in Nordrhein-Westfalen die Bewohnerinnen und Bewohner von mehr als 180 Kommunen, was nahezu die Hälfte aller kommunalen Gebietskörperschaften in unserem Land ausmacht. Davon sind fünf Kreise und eine kreisfreie Stadt schwerstbetroffen: der Kreis Euskirchen, die Städteregion Aachen, der Rhein-Erft-Kreis, der Rhein-Sieg-Kreis, der Märkische Kreis sowie die kreisfreie Stadt Hagen.

Nach dem Hochwasser lag der Fokus in den ersten Tagen und Wochen auf der unmittelbaren Gefahrenabwehr in den äußerst stark betroffenen Regionen. Dank des beispiellosen Engagements zehntausender Einsatzkräfte, aber auch einer beeindruckend hohen Zahl an ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer konnten Menschenleben gerettet und Soforthilfen geleistet werden.

Das Flutereignis vor zwei Jahren traf nicht nur die Bürgerinnen und Bürger, sondern hatte auch erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft

in Nordrhein-Westfalen. Viele Unternehmen, Handwerksbetriebe, Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie Selbstständige erlitten erhebliche Schäden. Zum Teil wurde die private und die unternehmerische Existenz gleichzeitig zerstört.

Das außergewöhnliche Ausmaß der Schäden stellte eine beispiellose Ausnahmesituation dar, die eine koordinierte und vor allem zügige Reaktion erforderte. Dieser Bericht widmet sich der Analyse der wirtschaftlichen Folgen und beleuchtet die ergriffenen Maßnahmen, um den zügigen und nachhaltigen Wiederaufbau der Unternehmen in den betroffenen Regionen zu unterstützen.

Soforthilfe

Bereits am 22. Juli 2021 stellte die Landesregierung Nordrhein-Westfalen in einem ersten Schritt finanzielle Soforthilfen für die betroffenen Unternehmen bereit. Sie bestanden aus einer unbürokratischen, niedrigschwelligen und pauschalen Unterstützung in Höhe von 5.000 Euro je Betriebsstätte, um beispielsweise erste Ausgaben für die Räumung, Reinigung und Bergung oder den provisorischen Wiederaufbau von Betriebs- und Geschäftseinrichtungen zu finanzieren. Zum Teil war den Betroffenen der Zugang zu Geschäftskonten und damit auch zu Bargeld nicht möglich, da sowohl erforderliche Unterlagen oder auch die Geldautomaten selbst durch die Flut zerstört worden waren.

Mit der schnellen Auszahlung von Soforthilfen an über 7.000 Unternehmen konnte wichtige Liquidität für die ersten Aufräumarbeiten bereitgestellt werden. Insgesamt wurden Unternehmenssoforthilfen in Höhe von ca. 35,7 Millionen Euro vom Land Nordrhein-Westfalen über die Kommunen ausgezahlt. Die Mittel für die Soforthilfe wurden vom Bund zur Verfügung gestellt.

In diesem Zusammenhang haben die Verwaltungen der betroffenen Kommunen eine herausragende Unterstützung für die Unternehmen geleistet. Zum Teil selbst in ihren Verwaltungsgebäuden von den Folgen der Flut betroffen, haben sie in einem Kraftakt faktisch über Nacht Auszahlungsstellen für Unternehmerinnen und Unternehmern zur Verfügung gestellt und so einen wesentlichen Beitrag zur Bewältigung der unmittelbaren Folgen geleistet.

Parallel zur anlaufenden Soforthilfe sind vom Land weitere Instrumente zur Absicherung der betroffenen Unternehmen initiiert worden. Neben Beratung und Finanzierung bzw. Abwicklung über Hausbanken ist auch die NRW.BANK mit einer Finanzierungshilfe gestartet. Zudem wurden die Soforthilfen vor Pfändungen geschützt und die Insolvenzpflicht zeitweise ausgesetzt. Ergänzend gab es einen engen Austausch mit der Versicherungswirtschaft hinsichtlich der Schadensregulierung.

Finanzierungshilfe

Im Schulterschluss mit der NRW.BANK hat das Land mit dem NRW.BANK.Universalkredit unmittelbare Belastungen abgefangen und die Liquidität der Unternehmen sichergestellt. Vom Hochwasser betroffene Unternehmen konnten in der Variante „Unwetterhilfe“ auf ein zinsvergünstigtes Darlehen mit einem Tilgungsnachlass von 20 Prozent (max. 100.000 Euro Tilgungsnachlass) zugreifen. Mit diesem Darlehen konnten Unternehmen zum Beispiel Ersatzinvestitionen für durch das Hochwasser beschädigte Maschinen oder die Kosten für Aufräum- oder Reinigungsarbeiten finanzieren. Stand Mitte Juni 2023 wurden 97 Anträge über rund 17,6 Millionen Euro bewilligt. Das Programm ist aufgrund der zurückgehenden Nachfrage nun zum 30. Juni 2023 ausgelaufen.

Aufbauprogramme

Rechtliche Grundlagen

Auf der Ministerpräsidentenkonferenz am 10. August 2021 beschlossen Bund und Länder gemeinsam die Einrichtung eines nationalen Fonds unter der Bezeichnung "Aufbauhilfe 2021". Dieser Fonds des Bundes umfasst ein Volumen von 30 Milliarden Euro, wovon 28 Milliarden Euro für Wiederaufbaumaßnahmen der Länder und zwei Milliarden Euro für Maßnahmen des Bundes vorgesehen sind. Es wurde vereinbart, dass die 16 Länder einen Anteil von 14 Milliarden Euro über die Umsatzsteuer finanzieren. Gleichzeitig wurde beschlossen, gemeinsam die Regelungen für den Wiederaufbau zu erarbeiten, einschließlich der erforderlichen Verordnungen und Verwaltungsvereinbarungen.

Auf Bundesebene wurden durch das Aufbauhilfegesetz 2021 (AufbhG 2021) und die Errichtung des nationalen Solidaritätsfonds "Aufbauhilfe 2021" (kurz Aufbauhilfefonds) die Grundlagen für die staatliche Unterstützung beim Wiederaufbau in den betroffenen Ländern Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz, aber auch in Bayern und Sachsen geschaffen. Der Aufbauhilfefonds stellt ein Sondervermögen bereit, das für Wiederaufbauhilfen für Privathaushalte, Unternehmen, andere Einrichtungen und die zerstörte Infrastruktur zur Verfügung steht. Das Aufbauhilfegesetz wurde am 7. September 2021 vom Deutschen Bundestag verabschiedet, der Bundesrat stimmte ihm am 10. September 2021 zu.

Zusätzlich zu den Wiederaufbauhilfen enthält das Gesetz weitere Regelungen zur Unterstützung der Betroffenen. Soforthilfen wurden vor Pfändungen geschützt, die Insolvenzpflicht wurde zeitweise ausgesetzt und die Vorgaben des Baugesetzbuches wurden befristet erleichtert. Um

künftige Starkregen- und Katastrophenereignisse besser bewältigen zu können, wurde die Grundlage für eine Benachrichtigung über Mobilfunk im Gesetz verankert. Die Verteilung der Mittel zwischen Bund und Ländern sowie zwischen den betroffenen Ländern selbst ist in der Aufbauhilfeverordnung 2021 (AufbhV 2021) festgelegt. Der Bund erhält zwei Milliarden Euro für den Wiederaufbau seiner beschädigten Infrastruktur. Von den übrigen 28 Milliarden Euro des Sondervermögens erhält Nordrhein-Westfalen rund 12,3 Milliarden Euro (43,99%).

Am 1. September 2021 wurde die Aufbauhilfeverordnung durch das Bundeskabinett beschlossen und am 10. September 2021 vom Bundesrat verabschiedet. Die konkreten Ausführungsbestimmungen zur Aufbauhilfe 2021 werden durch die Verwaltungsvereinbarung zur Aufbauhilfe 2021 (VV Aufbauhilfe 2021) festgelegt. Diese Vereinbarung legt den Rahmen fest, innerhalb dessen die Länder Aufbauhilfen gewähren können. Sie definiert beispielsweise, welche Hilfen Betroffene für zerstörte Betriebsgebäude erhalten können. Die Verwaltungsvereinbarung wurde am 10. September 2021 vom Bund und den betroffenen Ländern Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Sachsen unterzeichnet.

Nachdem die bundesrechtlichen Voraussetzungen geschaffen worden waren, hat Nordrhein-Westfalen bereits am 13. September 2021 die Förderrichtlinie Wiederaufbau in Kraft gesetzt. Dadurch haben Unternehmen, Handwerksbetriebe, Freiberuflerinnen, Freiberuflern und Selbstständige die Möglichkeit, Aufbauhilfen in Anspruch zu nehmen. Gefördert werden beihilfefähige Kosten nach den Vorgaben des Artikels 50 der Europäischen Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), die durch die unmittelbaren Schäden des Hochwassers verursacht wurden. Diese Schäden können unterschiedliche Sachverhalte umfassen:

- Sachschäden an Vermögenswerten wie Gebäuden, Betriebsgeländen, Ausrüstungen, Maschinen oder Lagerbeständen sowie
- Einkommenseinbußen aufgrund Unterbrechung der Geschäftstätigkeit während eines Zeitraums von höchstens sechs Monaten nach dem Hochwasserereignis.

Sachschäden werden entweder auf der Grundlage der Reparaturkosten oder auf Grundlage des wirtschaftlichen Wertes des betroffenen Vermögenswerts unmittelbar vor dem Schadensereignis berechnet. Die entstandenen Schäden werden in der Regel mit Billigkeitsleistungen (§ 53 LHO NRW) von bis zu 80 Prozent der förderfähigen

Kosten, in Härtefällen auch mit bis zu 100 Prozent kompensiert. Eine Überkompensation und damit eine Wettbewerbsverzerrung sind dabei grundsätzlich zu verhindern, deshalb ist die oberste Grenze für die gewährte Billigkeitsleistung der Wert des untergegangenen Wirtschaftsgutes.

Um eine Förderung zu erhalten, muss das betroffene Unternehmen mit einem Gutachten eines oder einer öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen nachweisen, welcher Schaden an einem Wirtschaftsgut durch das Hochwasser eingetreten ist. Diese Nachweispflicht beruht auf einer Vorgabe des EU-Wettbewerbsrechts.

Die Gewährung einer Billigkeitsleistung ist ausgeschlossen, wenn eine Insolvenz vor Hochwassereintritt vorlag. Ausgenommen hiervon sind Unternehmen, bei denen ein Verfahren der Sanierung in Eigenverwaltung oder ein Schutzschirmverfahren durchgeführt werden. Auch ein bestätigter Insolvenzplan kann den Zugang zur Förderung möglich machen. In jedem Fall ist die Grundvoraussetzung für die Förderung,

dass der betroffene Geschäftsbetrieb in Nordrhein-Westfalen wiederaufgenommen wird.

Seite 8 von 26

Verlängerung der Richtlinie

Das Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen wird nun die Antragsfrist für die Aufbauhilfe bis zum 30. Juni 2024 verlängern. Das Programm konnte einstweilen abweichend von der Frist für private Antragstellende zunächst nur um ein Jahr verlängert werden, da für die Förderung von Unternehmen strengere Europarechtliche Vorgaben nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) gelten. Das Land Nordrhein-Westfalen hat aber bereits gemeinsam mit Rheinland-Pfalz eine über den 30. Juni 2024 hinausgehende Verlängerung bei der EU-Kommission angestoßen, damit auch Unternehmen ihre Anträge noch bis zum 30. Juni 2026 stellen können.

Grundlagen der Finanzierung

Die finanziellen Mittel in Höhe von rund 12,3 Milliarden Euro für das Aufbauprogramm nach dem Hochwasser wurden zunächst vom Bund bereitgestellt. Alle Länder beteiligen sich bis zum Jahr 2050 durch eine Anpassung der Umsatzsteuerverteilung hälftig an der Finanzierung. Die Kosten, die für den beauftragten Dienstleister (NRW.BANK) für die Abwicklung der Aufbauprogramme für die Unternehmen anfallen, werden aus dem Fonds bezahlt.

Die aus dem Aufbaufonds zugesprochenen Leistungen können mit anderen Förderprogrammen von Bund, Land und Kommunen sowie mit Spenden und vor allem mit Versicherungsleistungen kombiniert werden. Hier gilt, dass Versicherungsleistungen, Spenden und sonstige Leistungen Dritter zunächst auf den Eigenanteil angerechnet werden. Die

Unternehmen konnten und können zudem den Wiederaufbau zunächst weiter vorantreiben und zu einem späteren Zeitpunkt die Fördermittel beantragen.

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren in den Aufbauhilfen für Unternehmen in Nordrhein-Westfalen ist mehrstufig. Die jeweils zuständigen Kammern – Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern - stehen den Unternehmen für eine Erstberatung zum Antrag zur Verfügung. Nach der Beauftragung einer anerkannten Gutachterin/eines anerkannten Gutachters zur Schadensermittlung gehen die betroffenen Unternehmen erneut auf die Kammern zu, die eine erste kursorische Prüfung der Anträge vornehmen. Im Anschluss reichen die Unternehmen den Antrag online bei der NRW.BANK ein. Diese prüft den Antrag, bewilligt die Mittel und zahlt sie zügig aus.

Die berufsständischen Kammern sind integraler Bestandteil des Antragsverfahrens. Nur nach einer Beratung und anschließend positiver Votierung können die Anträge der Unternehmen bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden. Durch die räumliche und inhaltliche Nähe der in den Kammern vor Ort beratenden Mitarbeitenden kann dem einzelnen von der Flut betroffenen Menschen in und hinter den Unternehmen zielgerichtet geholfen werden. Durch das persönliche Engagement der Mitarbeitenden der Kammern und wegen der hohen Identifikation mit den betroffenen Unternehmen können die Einzelfälle zielgerichteter und unternehmensnäher betrachtet werden und die zum Teil sehr praktische Unterstützung umfassend in das Antragsverfahren einfließen. Besonders hervorzuheben ist hier die Initiative der Kammern, alle Unternehmen in den betroffenen Bereichen anzuschreiben und bei

fehlender Rückmeldung die Unternehmen vor Ort aufzusuchen, um tatsächlich jede und jeden zu erreichen.

Mit Stand 31. Mai 2023 haben die Handwerkskammern knapp 1.300 und die Industrie und Handelskammern bislang über 14.500 Beratungskontakte gezählt.

Durch den engen und regelmäßigen Austausch zwischen Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern sowie der NRW.BANK als bewilligender Stelle mit den betroffenen Unternehmen wurden Rückmeldungen zum Antragsverfahren an das Wirtschaftsministerium gespiegelt. Diese Rückmeldungen nahm das Ministerium zum Anlass, das Antragsverfahren fortlaufend weiterzuentwickeln und zu beschleunigen. Dies umfasst u. a. auch die Erarbeitung und Aktualisierung von FAQ. Um die Liquidität für die Unternehmen zu gewährleisten, wurden Teilanträge der Unternehmen und die digitale Einreichung von Dokumenten ermöglicht.

Beratung und Unterstützung der Unternehmen durch die Kammern

Die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern haben unmittelbar nach dem Hochwasser initiativ und entschlossen die Unternehmen unterstützt und Unternehmerinnen und Unternehmer in den betroffenen Regionen durch mobile Beratungsteams vor Ort beraten und informiert. Neben Vor-Ort-Beratungstagen gab es auch Informationsveranstaltungen online und in Präsenz in den betroffenen Regionen. Darüber hinaus wurden potenziell betroffene Firmen von den Kammern direkt angesprochen. Ergänzend wurden betroffene Unternehmen durch die Kammern teilweise auch mehrfach schriftlich über die Hochwasserhilfe des Landes informiert. Parallel wurden Informationen auch über die Zeitschriften der Kammern, die Homepage und über Soziale Medien bereitgestellt. Es gab auch Kammern, die in der

Anfangsphase ein Spendenkonto eingerichtet haben, aus dem unbürokratisch und kurzfristig Mikro-Zuschüsse an Unternehmen ausgezahlt wurden. Parallel haben Kammern zahlreiche Sachspenden organisiert und an betroffene Unternehmen vermittelt. Dazu gehörten u. a. Trocknungsgeräte, PCs oder Büromöbel. Kammern haben sich außerdem sehr dafür eingesetzt, dass Azubis von betroffenen Unternehmen für einen gewissen Zeitraum in andere Firmen vermittelt wurden, um dort ihre Ausbildung fortsetzen zu können.

Die Landesregierung hat mit dem Westdeutschen Handwerkskammertag und der Handwerkskammer zu Köln die Initiative ‚Handwerk baut auf‘ ins Leben gerufen. Ziel der Initiative ist es, Handwerker und Betroffene der Hochwasserkatastrophe in Kontakt zu bringen. Dabei sollen neben den regional ansässigen Handwerksunternehmen, vor allem auch Betriebe angesprochen werden, die aus nicht betroffenen Bundesländern oder aus dem benachbarten Ausland stammen.

Um die Unternehmen im Antragsprozess zu unterstützen, hat das Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen zusammen mit den Kammern und den Wirtschaftsförderungen der Kommunen Webinare erarbeitet. Das erste Webinar im Oktober 2021 fokussierte sich auf die Beratung von Sachverständigen für das Schadensgutachten im Rahmen der Aufbauprogramme. Ein weiteres Webinar-Format im Dezember 2021 war an Steuerberaterinnen und -berater sowie Wirtschaftsprüferinnen und -prüfer gerichtet und behandelte die Berechnung der Einkommenseinbußen in Übereinstimmung mit der Richtlinie. Die Resonanz war so groß, dass knapp 300 Sachverständige pro Webinar teilgenommen haben. Innerhalb des Antragsprozesses beraten zudem die Kammern bei der Suche nach geeigneten Sachverständigen.

Die Fragen der Teilnehmenden wurden diskutiert, aufgenommen und systematisch ausgewertet. Sie sind in die fortlaufend aktualisierten FAQ (Presseinformation der NRW.BANK) auf der Internetseite der

(<https://www.nrwbank.de/de/foerderung/foerderprodukte/60090/wiederaufbau-nrw-anlaesslich-von-schaeden-durch-starkregen-und-hochwasser-im-juli-2021---aufbauhilfen-fuer-unternehmen.html>). Die FAQ sind sowohl für die Antragstellenden, die Sachverständigen als auch für die Beratenden bei den Kammern verlässliche Grundlage.

Die NRW.BANK als Bewilligungsbehörde steht darüber hinaus ebenfalls als beratende Ansprechpartnerin für die antragstellenden Unternehmen zur Verfügung. Auf diesem Weg können mögliche Rückfragen zu dem Antrag und einzelnen Positionen der beantragten Billigkeitsleistung auf direktem Weg geklärt werden, damit das Antragsverfahren zügig fortgesetzt werden kann. Als Hilfestellung für die Antragstellung und den Mittelabruf sind die FAQ, die notwendigen Formulare, sowie eine Handreichung zu den Mindestvoraussetzungen für Gutachten auf der Homepage der NRW.BANK zu finden.

Härtefallkommission

Die Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen sieht im Rahmen der Aufbauhilfe für Unternehmen vor, dass die Förderung in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Kosten erfolgt. Zur Vermeidung von Härten können im Rahmen einer vertieften Härtefallprüfung höhere Billigkeitsleistungen von 100 Prozent gewährt werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat eine Härtefallrichtlinie erarbeitet und eine Härtefallkommission gebildet, die sich mit den Fällen unbilliger Härte befasst. Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die grundsätzlich auch eine Förderung nach der Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen erhalten können. Mögliche Härtefälle sind beispielsweise junge Unternehmen, die sich aufgrund der Gründungsphase noch nicht am

Markt etablieren konnten und durch die Flut unverschuldet in Existenznot geraten sind. Eine weitere Härtefallkategorie sind Unternehmen, bei denen sich eine überdurchschnittlich große Diskrepanz zwischen dem förderfähigen Schaden und den Neuanschaffungskosten ergibt, oder denen nachweislich kein Abschluss einer Elementarschadenversicherung von ihrem Versicherer angeboten wurde. Stimmberechtigte Mitglieder für die Härtefallkommission stellen:

- das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
- die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen,
- das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen,
- das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen,
- die NRW.BANK,
- die Industrie- und Handelskammern in Nordrhein-Westfalen,
- der Westdeutsche Handwerkskammertag und
- der Verband Freier Berufe in Nordrhein-Westfalen.

Die Leitung der Härtefallkommission obliegt dem Wirtschaftsministerium. Die erste Sitzung der Härtefallkommission fand am 22. Februar 2022 statt. In insgesamt neun Sitzungen wurden dabei 33 Anträge auf Härtefallhilfe durch die Kommission entschieden. 28 Anträge sind von der Kommission positiv votiert worden, während 5 abgelehnt wurden (Stand 30.06.2023).

Leitungsrunde

Unter Beteiligung der Leitungsebenen der NRW.BANK, der berufsständischen Kammern und Vertreterinnen und Vertreter der Versicherungswirtschaft ist die Leitungsrunde vom Ministerium für

Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen initiiert worden. In einem regelmäßigen Turnus erörtern die Teilnehmenden unter Leitung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen strategische Themen der Aufbauprogramme und stimmen ein gemeinsames Vorgehen ab. Dies umfasst u. a. Verbesserungspotentiale im Antragsverfahren, der Kommunikation der beteiligten Stellen, die Erfassung des wirtschaftlichen Gesamtschadens in Bezug auf die vom Hochwasser geschädigten Unternehmen in Nordrhein-Westfalen, das Ineinandergreifen von Versicherungswirtschaft und Aufbauprogrammen, die Öffentlichkeitsarbeit oder den Wiederaufbau in Hochwasser-Risikogebieten. Das letzte Treffen der Leitungsrunde fand als Online-Videokonferenz am 14. Juni 2023 statt.

Ressortübergreifende Zusammenarbeit

Auch zwischen den beteiligten Ressorts finden regelmäßige Austauschtermine statt. Hier stellen die Häuser die aktuellen Zahlen, Daten und Fakten sowie insbesondere die Handlungsbedarfe aus ihren Programmen vor. Thematisiert werden außerdem mögliche Anpassungen in der Richtlinie. Auch Einzelfälle, bei denen eine trennscharfe Zuteilung zu den Ressorts nicht möglich ist, werden auf Arbeitsebene hier zeitnah entschieden. Besonders bewährt hat sich das Format bei der Zuordnung von Grenzfällen zwischen den Fördersträngen, die überwiegend ohne eine erneute Antragstellung einer Bewilligung zugeführt werden konnten.

Länderübergreifende Zusammenarbeit

Gemeinsam mit Rheinland-Pfalz und Bayern findet ein regelmäßiger Jour fixe mit dem Bundeswirtschaftsministerium statt. In diesen Gesprächen werden die aktuellen Antragszahlen aus den Bundesländern präsentiert,

Rechtsauffassungen erörtert und Erfahrungen aus der Praxis bei der Umsetzung der Programme ausgetauscht. Durch den engen Diskurs wird eine Gleichbehandlung der betroffenen Unternehmerinnen und Unternehmer in den Bundesländern sichergestellt. Hieraus ist auch die gemeinsame Initiative erwachsen, die Antragsfrist der Förderprogramme bis zum 30. Mai 2026 zu verlängern. Der gemeinsame Antrag liegt aktuell bei der EU-Kommission zur Entscheidung.

Versicherungswirtschaft

Der Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) meldet in Bezug auf die Hochwasserkatastrophe 2021 betreffend Nordrhein-Westfalen insgesamt ca. 19.000 Schäden in Industrie und Gewerbe, die einen Schadensaufwand in Höhe von ca. 2,4 Milliarden Euro darstellen. Das Hochwasser hat außerdem die Diskussion um eine Versicherungspflicht für Elementarschäden neu entfacht. Diese Debatte wurde bereits nach dem Hochwasser 2013 geführt. Damals hat sich die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Pflichtversicherung für Elementarschäden“ mit der Thematik befasst. Die Einführung einer Pflichtversicherung scheiterte seinerzeit an verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder befürchteten, dass eine solche Pflicht Grundrechte einschränken könnte.

Der GDV spricht sich gegen eine Pflichtversicherung aus und hat ein Gesamtkonzept mit Blick auf Prävention und Klimafolgenanpassung, Vorsorge für den Katastrophenfall und Versicherungsschutz veröffentlicht.

Am 1. Juni 2022 hat die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister nach einer erneuten Prüfung der Arbeitsgruppe „Pflichtversicherung für Elementarschäden“ festgestellt, dass die „Einführung einer Pflicht für private Wohngebäudeeigentümer zur

Versicherung gegen Elementarschäden (...) verfassungsrechtlich nicht ausgeschlossen“ sei. Eine Vermeidung von Fehlanreizen durch „substantielle Selbstbehalte oder vergleichbare Instrumente“ sei hierfür wichtig.

Auf dieser Grundlage hat sich die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 2. Juni 2022 für die Einführung einer Pflichtversicherung ausgesprochen. Die Bundesregierung wurde gebeten, die Einführung zu prüfen und im Dezember 2022 zu berichten. Die Bundesregierung hat der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder im Dezember 2022 diesen Bericht mit Fokus auf verfassungsrechtliche Aspekte vorgelegt.

Am 31. März 2023 hat der Bundesrat auf Antrag von Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg einen Entschließungsantrag „Bundesweite Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung“ gefasst (BR-Drs. 102/23). Der Antrag nimmt explizit auf den Bericht der Bundesregierung Bezug. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung darin auf, unter Fortführung der Diskussion mit den Verbänden und der rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Fachöffentlichkeit kurzfristig einen konkreten bundesgesetzlichen Regelungsvorschlag zur Einführung einer Elementarschaden-Pflichtversicherung zu erarbeiten.

Am 15. Juni 2023 wurde im Rahmen der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen eine gemeinsame Arbeitsgruppe von Bund und Ländern zu Elementarrisiken einzurichten. Die Arbeitsgruppe prüft alle Optionen, wie die Verbreitung der Elementarschadenversicherung erhöht werden kann inklusive einer Pflichtversicherung. Sie prüft ferner, welche Präventionsmaßnahmen zum Beispiel im Bau- und Umweltrecht notwendig sind, um die Eintrittswahrscheinlichkeit von Schäden bei Naturereignissen zu reduzieren, und wie finanzielle Risiken für die

öffentlichen Haushalte durch Großschadensereignisse beherrschbar gehalten werden können.

Seite 17 von 26

Energieinfrastruktur

Rund zwei Jahre nach der Hochwasserkatastrophe 2021 lässt sich aus den der Landesregierung Nordrhein-Westfalen vorliegenden Berichten und Informationen für den Bereich Strom und Gas festhalten, dass in den vom Hochwasser betroffenen Gebieten in Nordrhein-Westfalen die Energieversorgung im Wesentlichen wiederhergestellt und die Reparatur- und Instandsetzungsmaßnahmen der durch die Flutkatastrophe verursachten Schäden an der Energieinfrastruktur zum aktuellen Zeitpunkt nahezu abgeschlossen sind.

Strom- und gaseitig ist eine Nutzung der in den Hochwassergebieten betroffenen Netzanschlüsse oder Hausanlagen bis auf einzelne, von Kundenseite bislang nicht wiederaufgebaute hausseitige Objektenergieversorgungen gänzlich gewährleistet. Die Instandsetzung der Energieinfrastrukturen insgesamt wird seitens der Netzbetreiber bis auf einzelne verbliebene Wiederherstellungsaufgaben als annähernd vollständig bewertet. Im Zuge dessen ist mitunter der Einbau von neuen modernen Messeinrichtungen erfolgt.

Insgesamt waren die Schäden - Stand heute - insbesondere an der Strominfrastruktur nach dem Hochwasser so massiv, dass einzelne Netzbetreiber von einem erheblich erhöhten Maßnahmenbedarf in den kommenden drei bis fünf Jahren in den Hochwassergebieten ausgehen. Im Bereich freigespülter Leitungen und beschädigter Brücken stehen noch Erneuerungen der Gasinfrastruktur im Rahmen des noch nicht vollzogenen Neubaus der diese Gasinfrastruktur aufnehmenden Bauwerke aus. Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten an gastechnischen Anlagen und Gasleitungsteilen sind weit überwiegend

abgeschlossen. Auf der Übertragungsnetzebene Strom und der Fernleitungsnetzebene Gas sind alle Schäden behoben.

Das Handeln der Netzbetreiber während des Hochwasserereignisses im Juli 2021 und auch danach hat gezeigt, dass die Netzbetreiber auf Krisen-Szenarien gut vorbereitet und handlungsfähig in den Bereichen Strom und Gas sind. Darüber hinaus trug die sehr gute Vernetzung innerhalb der energiewirtschaftlichen Unternehmenslandschaft und die nach der Hochwasserkatastrophe zeitnah eingerichtete Plattform von Verbänden (vornehmlich BDEW, VKU und DVGW) zum bundesweiten Austausch von Hilfsangeboten betreffend Material und Personal dazu bei, dass die Energieinfrastrukturen zügig instandgesetzt wurden. Sie haben damit einen sehr wertvollen Beitrag zur zügigen Wiederinbetriebnahme- und Wiederaufbauhilfe geleistet. Um den zukünftigen Anforderungen des Klimawandels zu begegnen und gleichzeitig einem modernen Energiesystem für die Energiewende gerecht zu werden, muss die Energieinfrastruktur den sich stetig verändernden Anforderungen angepasst werden. Daher erfolgen der systematische Neuaufbau und die Modernisierung der Energieinfrastruktur insbesondere auch mit weiterentwickelten resilienten und digitalen Stromnetzen. Im Bereich Gas wird das bestehende Leitungssystem regionalspezifisch bei Erfordernis durch präventive Maßnahmen zur Erhöhung der Hochwasser-Resilienz gestärkt.

Zwischenergebnis des Förderprogramms

Höhe der zugewiesenen und verausgabten Mittel (Stand: 28. Juni 2023)

Anträge (inkl. Erweiterungsanträge)	1125
Bewilligungen	958
Bewilligungsquote	85%
Bewilligtes Billigkeitsvolumen	244,36 Millionen Euro
Ausgezahltes Billigkeitsvolumen	208,61 Millionen Euro

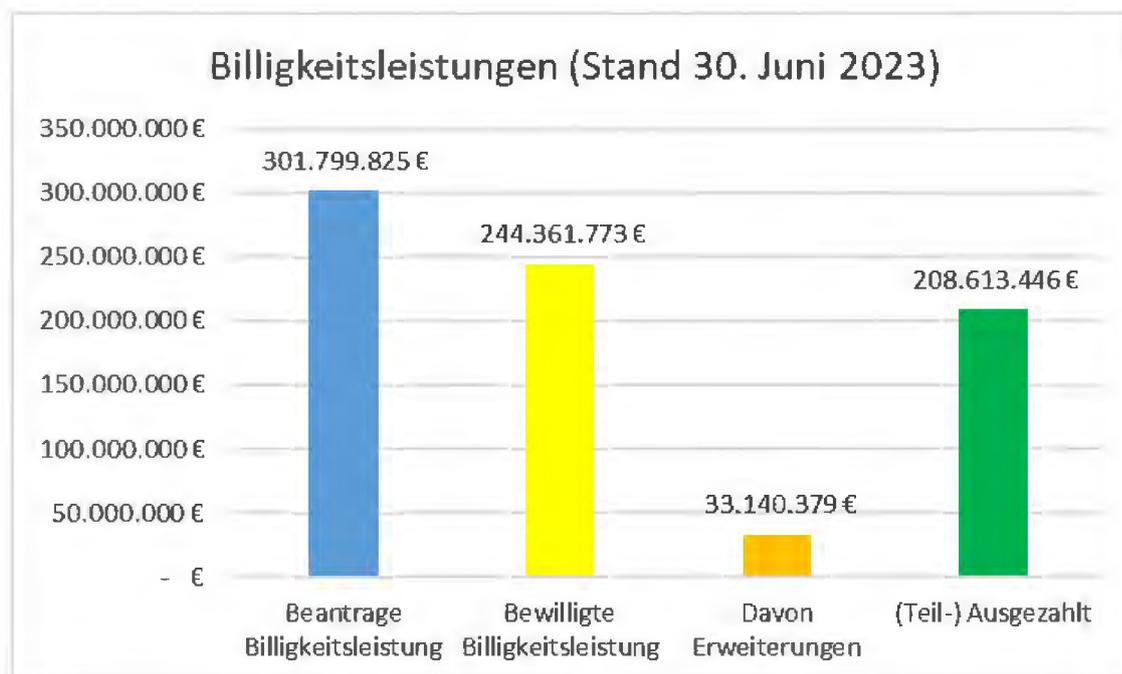


Diagramm 1: Billigkeitsleistungen (Stand 28. Juni 2023)

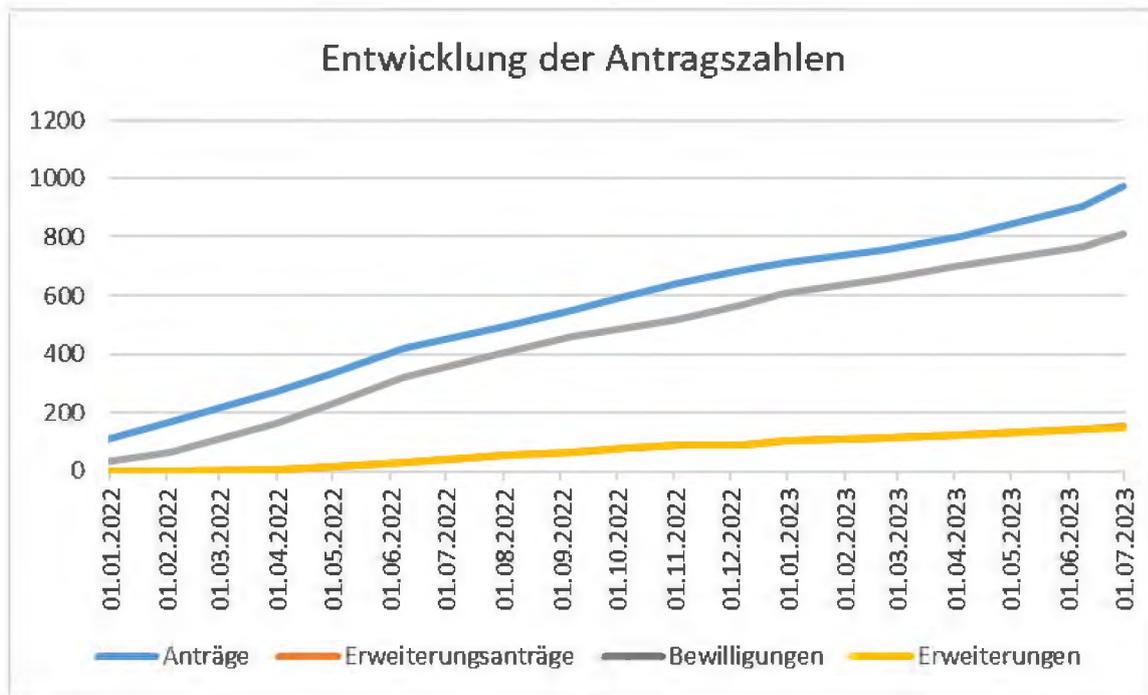


Diagramm 2: Entwicklung der Antragszahlen

Die Entwicklung zeigt, dass die Zahl der gestellten Anträge in den letzten Monaten weiter konstant angestiegen ist und besonders mit Blick auf das ursprüngliche Auslaufdatum der Antragstellung (30. Juni 23) vermehrt Anträge eingereicht wurden. Insgesamt sind aber bislang deutlich weniger Anträge von Unternehmen eingereicht wurden als im Herbst 2021 erwartet.

Aus den bislang knapp 16.000 Beratungsgesprächen mit den betroffenen Unternehmen (Stand 31. Mai 2023) ergeben sich einige Gründe für die hinter der ersten Prognose liegenden Antragszahlen:

- die Versicherungsquote bei den Unternehmen ist höher als zunächst angenommen,
- die versicherten Unternehmen lassen aufgetretene Schäden zunächst durch die Versicherer regulieren,

- Unternehmerinnen und Unternehmer finanzieren die Maßnahmen (zunächst) mit Eigenkapital bzw. Universalkrediten der Hausbanken und der landeseigenen Förderbank, der NRW.BANK,
- es konnten noch nicht alle Schäden in ausreichendem Umfang begutachtet werden,
- das Geschäftsmodell war vor der Flut nicht nachhaltig und das Unternehmen wird nicht fortgeführt.

Verwendungsnachweise und Vor-Ort-Kontrollen

Die Verwendung der Förderung ist vom Leistungsempfänger/der Leistungsempfängerin nachzuweisen. Der dafür erforderliche Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens bei der NRW.BANK vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht zur Wiederaufnahme beziehungsweise Fortführung des Betriebes in Nordrhein-Westfalen, einem zahlenmäßigen Nachweis der Ausgaben für Reparaturen und Gutachten sowie einer abschließenden Aufstellung der Einkommenseinbußen und der Wertverluste. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen. Die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Einreichung.

Sind ausschließlich Wertminderungen und/oder Einkommenseinbußen Gegenstand der Förderung, sind lediglich Erklärungen zur Wiederaufnahme bzw. Fortführung des Betriebs erforderlich, da in diesem Fall der Fördernehmer/die Fördernehmerin nur für entstandene Schäden unterstützt wurde (z.B. untergegangenes Warenlager), aber

gemäß Förderrichtlinie eine konkrete umzusetzende Maßnahme mit der Förderung in diesen Fällen nicht in Verbindung steht.

Sind konkret angefallene Reparaturkosten Gegenstand der Förderung, erfolgt eine Überprüfung der einzureichenden Beleglisten auf Plausibilität und Einklang mit den ursprünglich beantragten Reparaturvorhaben. Dabei werden auch Stichproben von den der Belegliste zugrundeliegenden Belegen und Rechnungen inklusive Zahlungsnachweisen beim Leistungsempfänger/bei der Leistungsempfängerin angefordert und nach Einreichung geprüft.

Zudem werden gemeinsam mit den in die Vorprüfung der Anträge eingebundenen Kammern Vor-Ort-Besuche bei Unternehmen durchgeführt, um in erster Linie die tatsächliche Fortführung der Geschäftsbetriebe zu überprüfen.

Einzelfallbeispiele

Im Rahmen der Aufbauhilfe nach dem Hochwasserereignis wurde eine breite und vielfältige Unternehmenslandschaft im Land unterstützt. Von Einzelunternehmerinnen und -unternehmern mit Schäden im unteren vierstelligen Bereich bis hin zu großen Industrieunternehmen, die eine siebenstellige Billigkeitsleistung erhalten haben, konnte Handwerkerinnen, Handwerker Freiberuflerinnen, Freiberufler, Familienunternehmen, börsennotierten Unternehmen und vielen weiteren geholfen werden. Die Schadensbilder der betroffenen Unternehmen variieren dabei erheblich. Grundsätzlich ist bei den Betriebsstätten häufig die gesamte Immobilie, das Inventar und teilweise die IT-Server betroffen. Durch die teilweise aufwändigen Aufräumarbeiten mussten viele Betriebe zwischenzeitlich stillgelegt werden und konnten nur schrittweise wieder hochgefahren werden. Die dadurch entstandenen Einkommenseinbußen können genau wie die Sachschäden im Rahmen der Aufbauhilfe geltend gemacht werden.

Auch in Bezug auf die abgeschlossenen Elementarschadenversicherungen unterscheiden sich die Unternehmen in den Aufbauprogrammen. Einige Unternehmen haben zwar eine Versicherung abgeschlossen, allerdings deckt diese die Schäden nicht vollumfänglich. Anderen Unternehmen war es nicht oder nur zu wirtschaftlich ungünstigen Konditionen möglich eine Versicherung gegen Hochwasserschäden abzuschließen. Ein weiterer Teil der Unternehmen hat sich nicht in ausgewiesenen Hochwasserrisikogebieten befunden und deshalb keine Versicherung für Elementarschäden abgeschlossen.

Die Hilfen wurden gezielt darauf ausgerichtet, den betroffenen Unternehmen dabei zu helfen, ihre Geschäftstätigkeit wiederaufzunehmen und den wirtschaftlichen Schaden möglichst gering zu halten. Die breite Palette an Unternehmerinnen und Unternehmer, die von den Hilfen profitieren konnten, spiegelt die Vielfalt und Stärke des unternehmerischen Engagements in Nordrhein-Westfalen wieder.

Bergbau

Im Schadensbereich zwischen dem Kies-Tagebau Erftstadt-Blessem, der Ortschaft und der Erft wurden bauliche Maßnahmen zur Sicherstellung des temporären Hochwasserschutzes umgesetzt. Längerfristiges Ziel der gesamten Gefahrenabwehrmaßnahmen ist die Herstellung einer sog. Sekundäraue. Damit wird ein Gebiet im unmittelbaren Umfeld der Erft geschaffen, in dem sich ggf. Hochwasser aus der Erft gefahrlos ausbreiten kann, ohne dass angrenzende Flächen überflutet werden. In einem Bereich zwischen der Bundesautobahn 1 und der Erft wurde bereits ein Retentionsraum hergestellt. In anderen Bereichen laufen die Arbeiten zur Verfüllung des Erosionsbereichs. Im Tagebau wurden und werden Maßnahmen zur Sicherung und Sanierung von beschädigten

Böschungen sowie zur Rekonstruktion des südlichen Hochwasserschutzwalls umgesetzt.

Im Braunkohlentagebau Inden war es zum Zufluss von Hochwasser der Inde im Bereich Lamersdorf gekommen. Für den Bereich der dabei entstandenen Erosionsrinne und des Umfelds wurde ein Sanierungskonzept erstellt. Die Maßnahmen dienen der Absicherung des Tagebaunahbereiches und dem Hochwasserschutz der Gemeinde und werden bis Herbst 2023 umgesetzt sein.

Im Bereich Mechernich kam es aufgrund des Wasserzutritts in Grubenbaue des Altbergbaus zu Tagesbrüchen. Gefahrenstellen im Bereich bebauter Grundstücke wurden unmittelbar untersucht und gesichert. Tagesbrüche auf Forstflächen sind vorläufig gesichert. Deren abschließende Sicherung erfolgt im Anschluss an die Sommerferien 2023.

Hochwasserwarnsystem

Der Klimawandel wird auch bei uns in Nordrhein-Westfalen immer spürbarer und die Auswirkungen können wie bei der Hochwasserkatastrophe im Sommer 2021 dramatisch sein. Umso wichtiger sind Warnsysteme, die verlässlich und frühzeitig drohende Hochwasserstände erkennen und melden können. Das Projekt „Hochwasserschutzsystem 4.0“ im Bergischen Land zeigt, wie Künstliche Intelligenz im Ernstfall dazu beitragen kann, rechtzeitig notwendige Schutzmaßnahmen zu ergreifen und so Leben zu retten und auch größere Schäden an Gebäuden und Infrastruktur zu vermeiden. Das schafft langfristige Sicherheit für Unternehmen und stärkt die wichtigen Industriestandorte in unseren Mittelgebirgsregionen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen fördert dieses moderne Hochwasserwarnsystem im Bergischen Land mit 2,8 Millionen Euro. Das

Warnsystem soll die datengetriebene Vorhersage von regionalen Wasserpegeln und Hochwassergefahren unter Berücksichtigung der aktuellen Wetterlage und sonstiger Umweltfaktoren ermöglichen. Das Vorhaben „Hochwasserschutzsystem 4.0“ ist Teil der Initiative „Flagships powered by KI.NRW“ der Kompetenzplattform des Landes für Künstliche Intelligenz KI.NRW. In der 3jährigen Projektlaufzeit soll ein Prototyp für dieses Warnsystem entwickelt und danach allen Regionen in Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt werden.

Zwischenfazit

Das Förderprogramm ‚Aufbauhilfe 2021‘ ist noch nicht abgeschlossen, und es können aus den vorläufigen Zahlen vom 30. Juni 2023 noch keine abschließenden Schlüsse gezogen werden.

Die Antragszahlen seit Beginn des Förderprogramms bleiben zwar hinter den ersten Prognosen aus dem Jahr 2021 zurück. Vielfach haben aber Unternehmen den Aufbau nach dem Hochwasser zunächst aus eigenen Mitteln oder durch Versicherungsleistungen finanziert. Diese Unternehmen können weiterhin im Nachgang einen Antrag auf Billigkeitsleistungen stellen. Darüber hinaus müssen sich immer noch Unternehmerinnen und Unternehmer zunächst mit dem Antragsprozess vertraut machen und die Beratungsangebote der zuständigen Kammern nutzen. Auch die Beauftragung von Gutachterinnen und Gutachtern sowie Handwerkerinnen und Handwerkern für die Aufbauarbeiten gestaltete sich zunächst in einigen Fällen langwierig.

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen hat damit begonnen, die Erfahrungen aus den Aufbauprogrammen zu evaluieren um zukünftig in Krisensituationen noch schneller und effizienter handeln zu können. Bisherige Rückmeldungen von Unternehmen, die Unterstützungsleistungen

bezogen haben, sind überwiegend positiv und von Dankbarkeit geprägt.
Hier wird insbesondere die gute Beratungsleistung der Kammern und der
NRW.BANK hervorgehoben.

Seite 26 von 26